

**ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg; Ausbau und Elektrifizierung
Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
gemäß §§ 23b Abs 2 Z 1, 24 und 24f UVP-G 2000;
2. Änderungsverfahren gem § 24g UVP-G;
Auflage des verfahrenseinleitenden Änderungsantrages;
Stellungnahmemöglichkeit**

EDIKT

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. August 2014, GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 für das im Betreff angeführte Vorhaben die Genehmigung erteilt. Mit weiterem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Dezember 2015, GZ. BMVIT-820.341/0014-IV/IVVS4/2015, wurde der Antragstellerin für die beantragten Änderungen die Genehmigung gemäß § 24g UVP-G 2000 erteilt. Zuletzt wurde der Antragstellerin mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.341/0013-IV/IVVS4/2019 festgestellt, dass das fertiggestellte Modul 1a mit geringfügigen Abweichungen den erteilten Genehmigungen entspricht und die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung erteilt.

Mit Antrag vom 19. August 2020, wurde nunmehr um Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für die Änderung und Ergänzung des noch in Bau befindlichen Moduls 1b des oben angeführten Vorhabens angesucht.

Die vorgelegten Projektergänzungen und -änderungen sind gemäß § 24g UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung. Die Projektwerberin geht davon aus, dass die im Antrag angeführten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Mit Edikt vom 3. November 2020, GZ 2020-0.709.647 wurde die Einleitung des Verfahrens und die Öffentliche Auflage der Unterlagen bei der Behörde sowie in den Standortgemeinden

kundgemacht. Das Edikt wurde durch Anschlag bei der BH Gänserndorf, den Standortgemeinden, der Homepage der Behörde sowie in zwei in Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht. Nunmehr erfolgt die Kundmachung auch in zwei in Wien weit verbreiteten Tageszeitungen mit entsprechend verlängerten Auflage- und Stellungnahmefristen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die 2. Änderungseinreichung sieht für das rechtskräftig genehmigte und hinsichtlich des Moduls 1b im Bau befindliche Vorhaben im Wesentlichen die Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von V_{\max} 160 km/h auf V_{\max} 200 km/h vor. Dies hat Auswirkungen auf folgende Parameter:

- Trassierung, Schutzweichen, Weichen mit beweglichen Herzen, Zuglaufcheckpoint, Unterbau, Adaptierung der Kabelwege
- Anpassung des Streckenquerschnitts an das aktuelle ÖBB-Regelwerk - Lage der Oberleitungsmastgassen in Bahnhöfen und Kabelwege
- Errichtung eines Ausziehgleises in Siebenbrunn-Leopoldsdorf
- AB Eco Plus Marchegg: Optimierung der Lage des Bestand-Streckengleises
- Auflassung von Eisenbahnkreuzungen (km 5,734, km 8,114, km 29,029)
- Änderung der Lage von Unter- und Überführungsbauwerken (L6 bei km 16,309, Geh- und Radwegunterführung bei km 19,380) sowie konstruktive Adaptierungen bei Über- und Unterführungen (zB Errichtung Steinsatz als Anprallschutz bei Überführungen)
- Änderung von Geometrie, Größe und Lage von Versitzbecken
- Errichtung von Park & Rideanlagen in Raasdorf-Nord, Siebenbrunn-Leopoldsdorf, Untersiebenbrunn, Schönfeld-Lasseer und Breitensee
- Optimierung von Bahnsteigdächern
- Adaptierung von Aufzugsanlagen
- Änderung der Lage von Schalthäusern und Technikgebäuden

Ort und Zeit der Einsichtnahme und Stellungnahmemöglichkeit:

Folgende Unterlagen liegen für jedermann ab **Dienstag, den 10. November 2020, bis einschließlich, Freitag den 15. Jänner 2021**, zur Einsicht auf:

- Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 19.8.2020, einschließlich der weiteren Antragsunterlagen

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist bei den folgenden Stellen möglich:

- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Es wird um telefonische Anmeldung unter +43 (1) 71162 652219 bzw. /651401 gebeten.
- **Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 22. Wiener Gemeindebezirk**, Schrödingerplatz 1, 1010 Wien
- sowie weiterhin bei der **Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf** und dem **Gemeindeamt der Gemeinde Obersiebenbrunn auf**.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an den dortigen Stellen zu erfragen.

Hinweise:

Gemäß § 9 Abs 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (10.11.2020 bis 15.01.2021) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 **schriftliche Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, erhoben werden.

Als **Beteiligter bzw. Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail (ivvs4@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsicht in die UVP-Unterlagen während der Auflagen- und Einwendungsfrist einen unaufschiebbaren behördlichen Weg gemäß § 1 Abs 1 Z 6 der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 479/2020 darstellt und somit zulässig ist.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung in zwei im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/verfahren/stadtlaeu_staatsgrenze.html) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 24g iVm §§ 9 und 9a, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF
§§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Michael Andresek